

BVGer E-8047/2009 vom 13. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8047_2009

FR: TAF E-8047/2009 du 13 avril 2010

IT: TAF E-8047/2009 del 13 aprile 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vernehmlassung des BFM vom 25. Februar 2010 wurde dem Beschwerdeführer bisher nicht zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme unterbreitet. Da mit dem vorliegenden Urteil seinem Begehren, die angefochtene Verfügung aufzuheben, stattgegeben wird, kann auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang Verzichten werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Im Sinne der Verfahrenstransparenz wird die Vernehmlassung vom 25. Februar 2010 dem Beschwerdeführer zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM stellt mit Verfügung vom 26. November 2009 fest, die Situation der eritreischstämmigen Personen in Äthiopien habe sich seit Unterzeichnung des Friedensabkommens im Juni 2000, der Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Dezember 2003 und der Direktive vom Januar 2004 speziell für Personen eritreischer Herkunft deutlich verbessert. Es könne nicht davon gesprochen werden, Personen eritreischer Herkunft seien in Äthiopien generell asylbeachtlichen Nachteilen ausgesetzt. Ausserdem stehe die Suche der Behörden nach dem Gesuchsteller im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ereignissen während des Krieges zwischen Eritrea und Äthiopien in den Jahren 1998 - 2000, und es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Behörden zum heutigen Zeitpunkt noch ein Interesse am Gesuchsteller haben sollten. Insgesamt würden somit keine konkreten Hinweise vorliegen, wonach dem Beschwerdeführer asylbeachtliche Nachteile seitens der äthiopischen Behörden drohen würden. Der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien sei zudem zumutbar und auch technisch möglich und praktisch durchführbar. Aufgrund dieser Erwägungen lehnte das BFM das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und den Wegweisungsvollzug nach Äthiopien.

E. 5.2

Nach Art. 3 Abs. 1 des AsylG gilt eine Person als Flüchtling, die in ihrem Heimatstaat oder im Land in dem sie zuletzt wohnte, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist. Dabei ist zu beachten, dass die Möglichkeit der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft bezogen auf den Herkunftsstaat - das Land, in dem der Betroffene zuletzt wohnte - nur bei staatenlosen Personen Anwendung findet; für nicht staatenlose Personen ist die Flüchtlingseigenschaft demgegenüber in Bezug auf den Heimatstaat zu prüfen (vgl. WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 32; SAMUEL WERENFELS, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 329 ff.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.7; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 170). Art. 3 Abs. 1 des AsylG

entspricht inhaltlich dem Art. 1A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) an, aus dessen Wortlaut klar hervorgeht, dass die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf das "Heimatland" und für staatenlose Gesuchsteller in Bezug auf den "Wohnsitzstaat" (Formulierungen gemäss der amtlichen Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext; SR 0.142.30) zu prüfen ist; das UNHCR verwendet in seiner nichtamtlichen Übersetzung des Konventionstextes in seinem Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von 1979 [Neuaufgabe 2003, hiernach: UNHCR-Handbuch]) die Formulierungen des "Landes, dessen Staatsangehörigkeit [eine Person] besitzt" sowie für Staatenlose des "Landes, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte" (vgl. UNHCR-Handbuch, Rz. 101; vgl. auch GUY S. GOODWIN-GILL/JANE MCADAM, *The refugee in international law*, 3. Aufl., Oxford 2007, S. 67).

E. 5.3

In der angefochtenen Verfügung erfolgte die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, der unbestrittenermassen eritreischer Staatsbürger ist, lediglich bezogen auf Äthiopien. Eine rechtlich schlüssige Erklärung dafür findet sich weder in der Verfügung vom 26. November 2009 noch in der Vernehmlassung des BFM. Es wird lediglich festgehalten, dass die Verfolgungssituation des Beschwerdeführers in Eritrea ein Nebenpunkt sei, dem von vornherein keine Asylrelevanz zukomme. Weshalb dem so sein sollte, ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Die Frage, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf Eritrea, sein Heimatland, die Flüchtlingseigenschaft erfülle, ist im Gegenteil die zentrale Frage des vorliegenden Asylverfahrens.

E. 5.4

Auch den Wegweisungsvollzug prüft das BFM lediglich in Bezug auf Äthiopien. Es führt aus, dass Personen eritreischer Herkunft, die ursprünglich aus Äthiopien stammen, sich jedoch mehrere Jahre im Ausland aufgehalten haben und die eritreische Staatsbürgerschaft erworben haben, die Möglichkeit hätten, nach Äthiopien zurückzukehren. Indessen ist nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage sich eine Wegweisung in einen anderen als den Heimatstaat stützt; namentlich hat die Vorinstanz nicht die einschlägigen asylgesetzlichen Drittstaaten-Tatbestände (Art. 34 AsylG) zur Anwendung gebracht. Andererseits fehlt eine Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzuges nach Eritrea, das Heimatland des Beschwerdeführers, obwohl gleichzeitig ein Vollzug in dieses Land im Verfügungsdispositiv nicht explizit ausgeschlossen wird (vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG). Ebenso fehlt eine Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer in Äthiopien vor einem allfälligen Refoulement nach Eritrea sicher wäre.

E. 5.5

Mit Schreiben vom 20. Januar 2010 reichte der Beschwerdeführer unter anderem einen neuen äthiopischen Suchbefehl vom 14. September 2008 für ihn und seinen Bruder zu den Akten. Im Rahmen der Vernehmlassung äusserte sich das BFM zu den eingereichten Dokumenten und wies darauf hin, dass solche Dokumente in Äthiopien käuflich zu erwerben seien; eine Echtheitsprüfung müsste jedoch von der Schweizer Vertretung vor Ort durchgeführt werden. Im vorliegenden Verfahren erweist sich die Frage, ob der Beschwerdeführer in Äthiopien gesucht wird, wie dargestellt jedoch nicht als ausschlaggebend, da die Flüchtlingseigenschaft bezogen auf Eritrea hätte geprüft werden müssen. Die Frage der Authentizität des Suchbefehls kann deshalb an dieser Stelle offen

gelassen werden.

E. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung sowie die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges des Beschwerdeführers in Bezug auf Eritrea hätten geprüft werden müssen. Die Vorinstanz hat diese Prüfung zu Unrecht unterlassen.

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und zur richtigen und vollständigen Abklärung des Sachverhalts sowie zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat in ihrer Kostennote einen Betrag von gesamthaft Fr. 430.- ausgewiesen, was als angemessen erscheint. Die Parteientschädigung ist demnach in dieser Höhe festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.